Stand 18.05.2011

Vereinbarung
über den Ersatzneubau der Kanalhafenbrücke

Zwischen der

Landeshauptstadt Magdeburg
Julius-Bremer-Straße 10
39104 Magdeburg
vertreten durch den
Beigeordneten für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit
Herrn Rainer Nitsche

- nachfolgend „Landeshauptstadt" genannt -

und der

Magdeburger Hafen GmbH
Saalestraße 20
39126 Magdeburg
Vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Karl-Heinz Ehrhardt

- nachfolgend „MHG" genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Zur kompletten verkehrstechnischen Anbindung des Kanalhafens wurde bereits beim Bau dieses Hafens in den 30er Jahren des vergangenen Jahrhunderts eine Straßen- und eine Eisenbahnbrücke über den Zweigkanal errichtet, welche nach den zu dieser Zeit geltenden Standards ausgelegt wurden. Während die Straßenbrücke in den 90er Jahren neu gebaut wurde, um den heutigen und künftigen Anforderungen des Straßen- und Schiffsverkehrs gerecht zu werden, befindet sich die Eisenbahnbrücke noch weitestgehend im alten Originalzustand. Die in den letzten drei Jahren durchgeführten umfangreichen statischen und materialtechnischen Untersuchen haben ergeben, dass eine Sanierung mit Anpassung an die heutigen Anforderungen wirtschaftlich nicht vertretbar ist.
Auf der Grundlage dieser vorausgegangenen Untersuchungen ist ein Ersatzneubau nördlich der bestehenden Eisenbahnbrücke erforderlich. Berücksichtigung fand dabei, dass eine Verwendung der bestehenden Eisenbahntrasse auf Grund der Bauzeit und der damit verbundenen Unterbrechung des Eisenbahnverkehrs nicht vertretbar ist. Durch den Neubau der Brücke in einem Abstand von 12 m parallel zum vorhandenen Brückenbauwerk und der gleichzeitigen Vergrößerung der Durchfahrtshöhe um 0,8 m ist sowohl die Trassierung als auch die Gradiente der vorhandenen Gleisanlage neu zu gestalten. Mit dieser neuen Linienführung der Gleisanlage ist sowohl eine Verbreiterung als auch eine Erhöhung des Bahndamms in den Auf- und Abfahrten zur Brücke erforderlich.

Als Rahmenbedingung für den Ersatzneubau ist vorgegeben, dass diese analog zur Straßenbrücke als Drei-Feld-Brücke ausgelegt wird, wobei das mittlere Feld aus statischen Gründen mit einem Stabbogen versehen wird. Ebenso ist die Durchfahrtshöhe für die Binnenschifffahrt an das Niveau der Straßenbrücke (Erhöhung um 0,8 m) anzupassen. Die Achslast für die Eisenbahn ist von 20 t auf 25 t zu erhöhen. Mit Realisierung dieser Forderungen wird die langfristige Anbindung des Terminals Trennungsdamm unter Berücksichtigung künftiger Forderun-

gen an erhöhte Verkehrslasten der Bahn sowie die geforderten Durchfahrtshöhen der Schifffahrt gesichert und der weitere Massengutumschlag von Baustoffen und Flüssiggütern der auf dem Trennungsdamm angesiedelten Umschlagsunternehmen, wie z. B. der Firmen Rhein-Umschlag, Tonne Logistics und Weber-Transportbeton, der MHG selbst und eventuellen Neuansiedlern, über den Verkehrsträger Bahn weiterhin ermöglicht.

Die Landeshauptstadt Magdeburg beabsichtigt, die vorstehend bezeichnete Baumaßnahme unter Einwerbung von Bundes- und Landesmitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" durchzuführen.

Dieses vorausgeschickt, wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1
Gegenstand

Die MHG als gegenwärtige Eigentümerin der Flurstücke 10042 und 204/14, gelegen in der Flur 206, hat sich mit Schreiben vom 13.08.2009 verpflichtet, diese Grundstücke in dem Umfange, wie sie zur Realisierung des Ersatzneubaus der Kanalhafenbrücke herangezogen werden müssen, an die Landeshauptstadt zu übereignen. Die Einzelheiten werden in einer gesonderten, notariellen Vereinbarung geregelt.

Die Lage der Flurstücke mit Ausweisung der für die Baumaßnahme beanspruchten Fläche ist dem Plan - Anlage 1 -, der Bestandteil dieses Vertrages ist, zu entnehmen.

§ 2
Bauverpflichtung

Die Landeshauptstadt hat bereits vor Abschluss eines entsprechenden notariellen Grundstücksübertragungsvertrages die Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt beantragt.

Da der Zuwendungsbescheid vom 23.12.2010 seit dem 06.04.2011 bestandskräftig ist, verpflichtet sich die Landeshauptstadt, die Baumaßnahme „Ersatzneubau der Hafenbahnbrücke" durchzuführen, sobald die Grundstücke sich im Eigentum der Stadt befinden bzw. eine unentziehbare Rechtsposition der Landeshauptstadt hinsichtlich der Übereignung der Grundstücke an sie geschaffen wurde.

§ 3
Projektsteuerung

1. Die Landeshauptstadt beauftragt die MHG mit der Projektsteuerung des Projektes „Ersatzneubau Hafenbahnbrücke". Die Projektsteuerung erfolgt durch die MHG unentgeltlich gegenüber der Stadt.

2. Die Projektsteuerung umfasst folgende Aufgaben:

   a) die Projektvorbereitung
   b) die Auswahl eines geeigneten Planungsbüros sowie die Kontrolle der Planung
   c) die Ausführungsvorbereitung
   d) die Ausführungssteuerung
   e) den Projektabschluss.

3. Die MHG ist berechtigt, die Leistungen auf eigene Kosten an einen Dritten weiter zu geben.

4. Die MHG übernimmt die volle Gewähr für die vertragsgemäße Ausführung ihrer Leistungen und haftet der Stadt für Nicht- und Schlechtleistungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

5. Die Stadt ist befugt, der MHG als Projektsteuerer Weisungen zu erteilen, die die MHG zu befolgen hat, es sei denn, es handelt sich um rechtswidrige Anordnungen.

§ 4
Baurecht

Die MHG unterstützt die Stadt in dem zulässigen Umfang bei der Beschaffung des Baurechts für die Baumaßnahme „Ersatzneubau".

§ 5
Ausschreibung und Vergabe

1. Ausschreibungen werden von der Projektsteuerin für die Landeshauptstadt entsprechend der Fördermittelrichtlinien durchgeführt. Die Projektsteuerin entscheidet eigenverantwortlich, welche Vergabeform gewählt wird. Dabei ist auch die Vergabeordnung der Landeshauptstadt Magdeburg zu berücksichtigen.

2. Die Projektsteuerin legt der Landeshauptstadt einen Vergabevorschlag vor. Die Landeshauptstadt entscheidet in Abstimmung mit der Projektsteuerin, welchen Planungsbüros bzw. bauausführenden Unternehmen der Zuschlag erteilt wird.

3. Die Beauftragung des Planungsbüros bzw. der bauausführenden Unternehmer erfolgt durch die Landeshauptstadt.

§ 6
Bauausführung

1. Die Projektsteuerin ist für die Koordinierung der Leistungen der Planung, der Bauarbeiten der bauausführenden Betriebe, der Bauüberwachung des beauftragten Planungsbüros sowie der Leistungen der Versorgungsträger zuständig. Sie erstellt in Abstimmung mit der Landeshauptstadt einen Bauzeitenplan.

2. Die Freigabe von Planungsunterlagen und Leistungsverzeichnissen darf nur mit Zustimmung der Landeshauptstadt erfolgen. Der Landeshauptstadt steht das Recht zu, selbstständig Anordnungen und Weisungen gegenüber den beauftragten Unternehmern, insbesondere auch im Hinblick auf die Ausgestaltung der Maßnahmen, in Abstimmung mit der MHG zu erteilen.

3. Die Verkehrssicherungspflicht bezüglich der Baugrundstücke während der Bauausführung obliegt der Projektsteuerung. Diese kann mit Zustimmung der Landeshauptstadt die Verkehrssicherungspflicht auf Dritte delegieren.

4. Kontaminationen, Altlasten und sonstige schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes sind durch die Projektsteuerin auf eigene Kosten zu untersuchen und beseitigen zu lassen. Es gilt die Vereinbarung zur Altlastenfreistellung MHG-Stadt-LAF (Anlage 2).

5. Die Projektsteuerung veranlasst in Abstimmung mit den zuständigen Behörden rechtzeitig, dass der Boden auf Kampfmittel untersucht und dass solche gegebenenfalls beseitigt werden. Die Kosten hierfür trägt die Projektsteuerin, sofern dafür keine Fördermittel gewährt werden.

6. Soweit eine archäologische Untersuchung und Dokumentation innerhalb des Erschließungsgebietes erforderlich sein sollte, wird die Projektsteuerung für die Landeshauptstadt eine entsprechende Vereinbarung mit dem Landesamt für Denkmalschutz und Archäologie schließen.

7. Die Projektsteuerung übernimmt das Baugrundrisiko.

8. Die Projektsteuerin übernimmt das Hochwasserrisiko und stellt die Stadt auch ansonsten von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einem unanwendbaren Ereignis im Sinne von § 7 Nr. 1 VOB/B beruhen.

§ 7
Abnahme und Widmung

Die Projektsteuerin hat für die Landeshauptstadt sämtliche Abnahmen fachtechnisch zu verantworten. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen erfolgt eine gemeinsame Schlussabnahme mit den Bauunternehmen und dem Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht. Nach Abnahme der Baumaßnahme wird die Brücke dem Eisenbahnverkehr öffentlich gewidmet.

§ 8
Kostenübernahme und Fördermittel

1. Die Landeshauptstadt übernimmt die Kosten der Baumaßnahme in der Höhe, in der GRW-Fördermittel bewilligt werden. Die Projektsteuerin übernimmt - nur den Eigenanteil, der sich aus der Förderquote ergibt. Überschreitungen des bewilligten Kostenrahmens sind von der Projektsteuerung zu übernehmen, wenn sie nicht auf Gründen beruhen, die in den Verantwortungsbereich der Landeshauptstadt fallen. Ordnungsrechtliche Bestimmungen durch die Landeshauptstadt Magdeburg gehören nicht dazu.

2. Das Fördermittelrisiko wird vorbehaltlich einer Haftung der Projektsteuerin für eigenes Verschulden von der Landeshauptstadt übernommen. Das Fördermittelmanagement erfolgt durch die Landeshauptstadt. Die Projektsteuerin ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen, die zur Fördermittelbearbeitung durch die Landeshauptstadt erforderlich werden, unaufgefordert unverzüglich an die Landeshauptstadt zu übergeben. Die Verwendungsnachweise werden von der Landeshauptstadt erstellt.

§ 9
Rechnungen

Die Projektsteuerin prüft die eingehenden Rechnungen des Planungsbüros und der bauausführenden Betriebe auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit und gibt diese danach an die Landeshauptstadt zur Auszahlung.
Die Landeshauptstadt nimmt sodann die Auszahlungen vor. Unbeschadet des Rechts der Landeshauptstadt, eigene Rechnungsprüfungen vorzunehmen, haftet die Projektsteuerin der Landeshauptstadt für die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit in vollem Umfange.

§ 10
Betrieb

Der Betrieb der Hafenbahnbrücke wird durch die Landeshauptstadt für den Zweckbindungszeitraum gewährleistet. Die Landeshauptstadt wird die Brückengrundstücke während dieses Zeitraumes nicht veräußern. Der Betrieb und die Baulastträgerschaft werden in einem gesonderten Vertrag geregelt.

§ 11
Haftung und Gewährleistung

1. Die MHG stellt in ihrer Eigenschaft als Projektsteuerin die Landeshauptstadt von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Planung und Bauausführung des Projektes gegen die Landeshauptstadt begründet sind und rechtskräftig festgestellt sind. Das Recht der Landeshauptstadt, derartige Ansprüche nach Abstimmung mit der Projektsteuerin durch gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleich oder Anerkenntnis zu regeln, bleibt unberührt. Auch in diesen Fällen ist die Projektsteuerung zur Zahlung für die Landeshauptstadt verpflichtet.

2. Die MHG haftet der Landeshauptstadt für alle Schäden, die von ihr schuldhaft verursacht wurden, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Davon unberührt bleibt die Gewährleistung hinsichtlich der in § 3 genannten Projektsteuererleistungen, die bei mangelhafter Leistung auch ohne Verschulden gegeben sein kann.

3. Die MHG haftet in vollen Umfange, wenn aus von ihr zu vertretenden Gründen Fördermittel nicht abgerufen werden können oder zurück gefordert werden.

4. Die Haftung der Landeshauptstadt gegenüber der MHG wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Lediglich bei Schäden an Leben, Körper und Gesundheit haftet die Landeshauptstadt auch für einfache Fahrlässigkeit.

5. Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsansprüche werden von der Landeshauptstadt gegenüber dem beauftragten Planungsbüro bzw. den beauftragten Baubetrieben geltend gemacht. Die MHG ist als Projektsteuerin verpflichtet, der Landeshauptstadt die notwendigen Zuarbeiten für die gerichtliche oder außergerichtliche Durchsetzung dieser Ansprüche zu leisten.

§ 12
Aufschiebende Bedingung, Rücktrittsrecht und Kündigung

1. Der vorstehende Vertrag steht unter folgenden aufschiebenden Bedingungen:

   a) der Bewilligung von Fördermitteln (GRW-Mitteln) für die vertragsgegenständliche Baumaßnahme

   b) dass die Bewilligung mit einem Fördersatz, der zuzüglich des Eigenanteils der MHG den angenommenen Finanzierungsaufwand deckt, erfolgt

   c) eines zustimmenden Beschlusses durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg

2. Die Parteien sind sich einig, dass die Vertragspartner von diesem Vertrag zurücktreten können, wenn im Ergebnis der Ausschreibung die Gesamtfinanzierung der Maßnahme durch Fördermittel und durch den bereitgestellten Eigenanteil der MHG nicht gesichert ist.

3. Sollte ein Rücktritt vom Vertrag aus dem vorgenannten Grund erfolgen, werden bereits getätigte Aufwendungen der MHG nicht erstattet.

4. Eine Kündigung dieses Vertrages ist aus wichtigem Grunde möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn eine der Parteien ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag schuldhaft nicht nachkommt und die andere Partei die Einhaltung des Vertrages unter Fristsetzung angemahnt hat.

§ 13
Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, sofern nicht die notarielle Form vorgeschrieben ist. Nebenabreden bestehen nicht. Treten Umstände auf, die eine Vertragsänderung notwendig machen, verpflichten sich beide Parteien, sich unverzüglich gegenseitig zu informieren.
   Der Vertrag ist fünffach ausgefertigt. Die Stadt erhält drei Ausfertigungen und die MHG erhält zwei Ausfertigungen.

2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages richtig und wirtschaftlich entsprechen.

§ 14

Dieser Vertrag wird wirksam mit Unterschriftsleistung der Vertragspartner.

Für die Stadt:

Magdeburg, den 06.06.2011

i.V. Nitsche

Rainer Nitsche

Rainer Nitsche
Beigeordneter für Wirtschaft,
Tourismus und
regionale Zusammenarbeit

Für die Magdeburger Hafen GmbH:

Magdeburg, den 9.6.2011

Karl-Heinz Ehrhardt

TRANSPORTWERK
Magdeburger Hafen GmbH
GREENPORT
Saalestraße 20
39126 Magdeburg